

672. Wasserzins. A. Mit Regierungsbeschluß vom 24. Juni 1865 wurde der jährliche Wasserzins für das unterm 2. September 1851 und 12. Januar 1856 dem Herrn Konrad Derrer in Oberuster bewilligte, damals im Besitze des Herrn J. Messikommer befindliche Wasserwerk auf 18 Fr. 60 Rp. festgesetzt. Dabei ein Gefäll von 2,18 Fuß = 0,654 m mit einer sekundlichen Wassermenge von 39,2 cub.' = 1058 Liter, somit die Kraft von 692 m/kg = 9,2 HP angenommen, hiebei jedoch die Wasserkraft der ehemaligen zinsfreien Reibe mit dem nämlichen Gefäll und einer sekundlichen Wassermenge von 10 cub.' = 270 L. somit 2,4 HP als zinsfrei in Abzug gebracht.

Im nämlichen Regierungsbeschluß wurde der jährliche Wasserzins für das damalige mit Urkunden vom 2. September 1851 und 12. Januar 1856 dem Herrn Jakob Derrer, Mühlemacher, in Oberuster, ertheilte und dazumal im Besitze des Herrn Erhard Gujer befindliche Wasserrecht auf 7 Fr. festgesetzt, wobei ein Gefäll von 0,6 Fuß = 0,18 m mit einer sekundlichen Wassermenge von 40 cub.' = 1080 Liter, somit eine Wasserkraft von 2,6 HP verrechnet wurde.

B. Mit Regierungsbeschluß vom 19. November 1870 wurde dem Herrn J. Messikommer in Oberuster, welcher durch Kauf in Besitz auch des früher dem Erhard Gujer gehörenden Wasserwerkes gekommen war, in Abänderung der Wasserrechtskonzession vom 2. September 1851 und 12. Januar 1856 die Bewilligung ertheilt, das bis dahin in der Nähe des Kanaleinlaufes bestandene Wasserwerk (ehemalige Schleife und mechan. Werkstätte des Herrn Erhard Gujer) eingehen zu lassen und das diesem Werke zugestandene Gefäll durch Erhöhung der Radeinlaufschwelle um 12" = 0,36 m für die unterhalb liegende Mühle zu benutzen. Dabei wurde eine Neuvermessung der Wasserkraft und eine Neubestimmung des Zinses in Aussicht genommen.

C. Mit Regierungsbeschluß vom 9. Oktober 1891 wurde den Firmen Jb. Messikommer und Kaspar Huber in Oberuster bewilligt, das Kanaleinlaufwehr oberhalb der Linde um 7 Meter kanalaufwärts zu versetzen und dessen Grundschwelle um 30 cm tiefer zu legen und ferner der Firma J. Messikommer die Bewilligung ertheilt, neben dem bestehenden Leerlauf und Wasserrad eine Turbine zu erstellen. Hiebei wurde für obige beiden Wasserwerke ein neues maßgebendes Nivellement aufgenommen und die Direktion der öffentlichen Arbeiten eingeladen, eine Vorlage betr. Revision des Wasserzinses zu machen.

D. Der Wasserzins für Herrn Kaspar Huber ist bestimmt und für das Wasserrecht der Firma H. und E. Messikommer (früher J. Messikommer) ergibt sich Folgendes:

Stirne der Schwellladen am Auffangwehr von Messikommer	478,23 m
Kanalwasserspiegel beim Brückenpfeiler unterhalb der Mühle als untere Gefällsgrenze laut Regierungsbeschluß vom 17. März 1877	476,99 "
Bruttogefäll:	1,24 m
Hievon ab das erforderliche Kanalgefäll $\frac{1}{2}$ ‰ von 200 m	0,10 "
Nettogefäll:	1,14 m
Nutzbare Wassermenge 50 cub.' = 1350 kg, somit Gesamtwaterkraft 1539 m/kg =	20,5 HP
Hievon sind laut Fakt. A zinsfrei	2,4 "
bleiben als zinspflichtige Wasserkraft	18,1 HP

Den Zins per HP und Jahr zu 4 Fr. berechnet, beträgt der jährliche Wasserzins 72 Fr. 40 Rp.

Der bis dato entrichtete und mit Beschluß vom 24. Juni 1865 festgesetzte jährliche Wasserzins dieses Wasserwerkes betrug im Ganzen laut Fakt. A

	25 Fr. 60 Rp.
Es ist somit der neue Zins um	46 Fr. 80 Rp.

höher als der alte.

Für die Jahre 1887—1891 kann das 5fache dieser Zinsdifferenz, d. h. 234 Fr., als Nachzahlung beansprucht werden.

E. Mit Verfügung vom 6. Februar 1892 wurde der Firma H. und E. Messikommer der obige Vermessungsbericht zur Vernehmung im Sinne von § 13 des Gesetzes betr. die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen mitgetheilt.

F. Mit Eingabe vom 16. Februar 1892 erklärt sich genannte Firma mit der Zinsbestimmung und Zinsnachzahlung einverstanden, findet aber, daß die Verfügung eine kleine Differenz im Gefäll zu ihren Ungunsten enthalte.

In der zit. Verfügung vom 6. Februar 1892 sei nämlich als untere Gefällsgrenze der Wasserspiegel beim Brückenpfeiler unterhalb der Mühle mit 476,99 m angesetzt. So viel der Petentin aber bekannt, liege diese Gefällsgrenze resp. die erlaubte Schwellhöhe des unterhalb befindlichen Wasserwerkes Huber 6 cm unter der Oberkante des betr. Brückenpfeilers und da dieser Brückenpfeiler in der Konzession die Quote 477,03 m habe, so ergebe sich für die Gefällsgrenze 476,97 m.

Nun sei in der abgeänderten Konzession vom 28. Januar 1892 die Ueberfallhöhe Huber auf 476,97 m angegeben und wenn Herr Huber noch vom Ueberfallrecht mit 5 cm Gebrauch mache, ergebe sich für den Wasserspiegel beim Brückenpfeiler eine größere Höhenquote als 476,97 oder 476,99 m.

G. Die Herrn Kaspar Huber unterm 17. März 1877 ertheilte Konzession enthält folgende Höhenangaben:

Festgesetzter Wasserspiegel am Ende des Ablaufkanales von Messikommer resp. am Anfang des Zulaufkanales von Huber an der obern Seite der Brücke für die Straße I. Klasse $1\frac{1}{2}$ Zoll tiefer liegend als der Mittelpfeiler daselbst: 3,594 m

Oberfläche des Mittelpfeilers an der obern Seite genannter Brücke 3,549 "

Oberkante des freien Ueberfalles (Eisenschiene) Stauhöhe resp. Oberwasserspiegel 3,615 "

Diese Höhenquoten sind von einem oben liegenden Horizont aus verstanden. Es liegt demnach die Gefällsgrenze sowohl nach dieser als auch schon nach der Konzession vom 24. Juni 1871 nicht 6 cm, sondern nur $1\frac{1}{2}'' = 0,045$ m und die auf dem Huber'schen Ueberfall befestigte Eisenschiene 0,066 m tiefer, als der Brückenpfeiler und da letzterer nach dem neuesten Nivellement in der Konzession vom 9. Oktober 1891 die Höhenquote 477,03 m hat, so ergeben sich bei Vernachlässigung der Millimeter für die Gefällsgrenze und die Huber'sche Eisenschiene die in der durch Beschluß vom 28. Januar 1892 berichtigten Konzession vom 9. Oktober 1891 enthaltenen Quoten 476,99 und 476,97 m.

Die im Vermessungsbericht Messikommer angenommene Gefällsgrenze ist somit richtig. Was die Eisenschiene Huber betrifft, so ist in den frühern Konzessionen ausdrücklich deren Oberkante als übereinstimmend mit der Stauhöhe resp. Oberwasserspiegel bezeichnet. Herr Huber hat somit kein Recht, über diese Schiene hinauf zu stauen.

Es empfiehlt sich, in der Konzession vom 9. Oktober 1891 letzteres noch deutlich zu sagen, sowie auch die mehrfach erwähnte Gefällsgrenze anzugeben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. In der den Firmen J. Messikommer (jetzt H. und E. Messikommer) und Kaspar Huber in Oberuster unterm 9. Oktober 1891 ertheilten Wasserrechtskonzession sind noch folgende Ergänzungen einzuschalten:

1. Dispos. I, Ziffer 1, litt. g erhält folgenden Wortlaut:
„g. Ueberfall ob dem Turbinenhaus (Eisenschiene) gleich Stauhöhe resp. Oberwasserspiegel 476,97 m“

2. Nach Dispos. I, Ziffer 1, litt. l ist einzuschalten:
„Wasserspiegel daselbst gleich Gefällsgrenze von Huber und Messikommer: 476,99 m“

II. Der jährliche Wasserzins für das Wasserrecht der Firma H. und E. Messikommer wird auf 72 Fr. 40 Rp. festgesetzt, welcher Betrag zum ersten Mal auf 31. Dezember 1892 zu entrichten ist. Für die Benutzung der Wasserkraft vom 1. Januar 1887 bis und mit 31. Dezember 1891 hat die genannte Firma sofort die Summe von 234 Fr. an die Domänenkasse zu entrichten.

III. Der Regierungsrath behält sich für alle Fälle das Recht vor, sei es von sich aus, sei es in Folge von Gesetzesänderung den Wasserzins zu erhöhen.

IV. Diese Bestimmung des Wasserzinses hat die Firma H. und E. Messikommer in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich bei Vermeidung von Ordnungsbuße innerhalb 6 Wochen vom Datum dieses Beschlusses an durch ein notariatisches Zeugniß bei der Domänenverwaltung darüber auszuweisen.

V. Mittheilung an die Herren Kaspar Huber und H. und E. Messikommer in Oberuster, an das Statthalteramt Uster, an den

Gemeindrath Uster, an die Notariatskanzlei Uster, an die Finanz-
direktion und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rück-
stellung der Akten und des Planes.

673. Wasserrecht. A. Durch Beschluß vom 29 Februar